

# Örtliches Raumordnungskonzept

## **NIKOLSDORF**

### 1. Fortschreibung



Umweltbericht zur Umweltprüfung  
gem. § 5 TUP

## RAUMORDNUNGSKONZEPT NIKOLSDORF

# NIKOLSDORF

**Im Auftrag der  
Gemeinde Nikolsdorf**



raum.gis

Dr. Thomas Kranebitter  
Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz

Bearbeitung:  
Thomas Kranebitter  
Gerald Steiner  
Elisabeth Jungmann

Oktober 2020

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>AUFGABENSTELLUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>GRUNDZÜGE DES VORHABENS (entspr. § 5 Abs. 5 lit. a und e TUP)</b> .....	<b>5</b>
2.1	<i>Ziele der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes</i> .....	5
2.2	<i>Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen</i> .....	8
2.3	<i>Rücksichtnahme auf die Ziele bei der Ausarbeitung des Planes</i> .....	10
2.4	<i>Vorgangsweise</i> .....	10
2.5	<i>Abgrenzung des Untersuchungsraumes</i> .....	11
<b>3</b>	<b>UMWELTMERKMALE / UMWELTPROBLEME (entspr. § 5 Abs. 5 lit. b, c und d TUP)</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>RICHTLINIEN DER ENTWICKLUNG FÜR EINZELNE LANDSCHAFTSEINHEITEN</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>ENTWURF DES ZUR FORTSCHREIBUNG VORGEGEHENEN ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES</b> .....	<b>16</b>
5.1	<i>Freihalteflächen</i> .....	16
5.1.1	<i>Ökologisch wertvolle Flächen (FÖ)</i> .....	16
5.1.2	<i>Landschaftlich wertvolle Flächen (FA)</i> .....	17
5.1.3	<i>Landwirtschaftliche – und forstwirtschaftliche Freihalteflächen sowie Erholungsräume (FL bzw. FF sowie FE)</i> .....	17
5.2	<i>Bauliche Entwicklung</i> .....	18
5.3	<i>Konfliktbereiche</i> .....	36
<b>6</b>	<b>ALTERNATIVEN (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. H TUP)</b> .....	<b>42</b>
7	<b>BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS MIT ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. B, C UND F TUP)</b> .....	<b>43</b>
7.1	<i>Vorbemerkung</i> .....	43
7.2	<i>Untersuchungsraum</i> .....	43
7.2.1	<i>Bevölkerung, menschliche Gesundheits-, Schutz- und Nutzungsinteressen</i> .....	43
7.2.2	<i>Boden, Luft, klimatische Faktoren</i> .....	43
7.2.3	<i>Wasser</i> .....	44
7.2.4	<i>Orts- und Landschaftsbild</i> .....	45
7.2.5	<i>Raumstruktur und Siedlungswesen</i> .....	45
7.2.6	<i>Biologische Vielfalt, Fauna und Flora</i> .....	45
7.2.7	<i>Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und der archäologischen Schätze</i> .....	46
<b>8</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN</b> .....	<b>47</b>
<b>9</b>	<b>ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN</b> .....	<b>49</b>
<b>10</b>	<b>ZUSAMMENFASSEND BEURTEILUNG</b> .....	<b>50</b>

## 1 AUFGABENSTELLUNG

Gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2016 bedürfen Entwürfe über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP).

Gemäß § 5 TUP 2005 ist im Falle einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 TUP 2005 hat der Umweltbericht jedenfalls zu enthalten (vereinfachte Auflistung):

- eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Plans,
- die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Planes,
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan relevant sind,
- die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind,
- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen,
- die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans zu verhindern, zu verringern und weitest möglich auszugleichen,
- eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10 (Überwachung der Auswirkungen),
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den vorstehenden Punkten.

## **2 GRUNDZÜGE DES VORHABENS** (entspr. § 5 Abs. 5 lit. a und e TUP)

### **2.1 Ziele der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Gem. 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach dieser Dekade ist das Örtliche Raumordnungskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen. Mit der Fortschreibung des ÖRK werden die im Jahr 2001 formulierten Ziele und Planinhalt überprüft und entsprechend neu definiert bzw. ergänzt und konkretisiert.

Gem. § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Gemeinde Nikolsdorf hat in der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2001 das örtliche Raumordnungskonzept beschlossen. Am 30.06.2003 wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt (Zl. Ve1-2-718/1-5vA). Am 26.03.2013 hat die Gemeinde gem. § 31b um Fristverlängerung um weitere 5 Jahre angesucht. Lt. Verordnung der Landesregierung vom 10.09.2013 wurde eine längere Frist um weitere fünf Jahre für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festgelegt. Die Gemeinde hat gem. § 31b um eine Fristverlängerung um weitere 2 Jahre angesucht. Lt. Verordnung der Landesregierung vom 06.11.2018 wurde eine längere Frist um weitere zwei Jahre für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festgelegt. Gem. § 31a TROG 2016 ist das örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten und fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen. Gem. § 31b TROG 2016 kann die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde eine Verlängerung der Frist auf höchstens 20 Jahre festlegen, wenn die räumliche Entwicklung keine frühere Fortschreibung erfordert. Die Gültigkeit des ÖROK in der Gemeinde Nikolsdorf endet am 23.08.2021.

Im Sinne der Ziele der örtlichen Raumplanung gem. § 27 Abs. (2) TROG 2016 werden für die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde folgende grundsätzlichen Festlegungen und Ziele getroffen:

- *Raumplanung und nachhaltige Entwicklung*  
Ganzheitliche Entwicklung unter Berücksichtigung der ökonomischen, sozio-kulturellen und ökologischen Aspekte; Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung am Lebens- und Wirtschaftsraum; sparsame Ressourcennutzung, Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten
- *Sicherstellung von leistbaren Grundflächen* zur Schaffung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung
- *Förderung einer kompakten nach innen gerichteten Siedlungsentwicklung* und Vermeidung von Neuansiedlungen bzw. Intensivierung von Siedlungsansätzen in den Außenbereichen
- *Berücksichtigung bestehender Umwelteinflüsse* (zB Lärm, Luft) sowie Naturgefahren und Vermeidung von Auswirkungen auf die Wohnqualität durch Sicherstellung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen in den entsprechenden Planungsinstrumenten (FWP und Bebauungsplan).
- *Vermeidung von Nutzungskonflikten* durch vorsorgende Festlegung bzw. Änderungen von Nutzungskategorien für Entwicklungsbereiche, insbesondere Freihaltungen von freistehenden landwirtschaftlichen Betrieben vor strukturfremder Bebauung sowie Heranrücken von Baulandwidmungen.
- *Sicherstellung einer boden- und flächensparenden Siedlungsentwicklung* durch Maßnahmen zur Baulandmobilisierung (zB Sicherstellung der Verfügbarkeit und tatsächlichen Nutzung bei Neuausweisung von Bauland, Einräumung von Optionen) oder durch entsprechende Festlegungen im Rahmen der Bebauungsplanung
- *Erhalt der hohen Qualität der Natur- und Kulturlandschaft* insbesondere Sicherung und Erhalt der landschaftlichen Kleinstrukturen innerhalb der Siedlungsgebiete sowie der angrenzenden Freiräume mit ihren kleinteiligen wertvollen Landschaftselementen und Freiraumstrukturen. Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft.
- *Landwirtschaft*  
Erhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft.

- *Naturschutz und Landschaftspflege*  
Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft.
- *Wald*  
Erhalt des Waldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Waldes.
- *Tourismus*  
Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen.
- *Bodenschutz*  
Langfristige Gewährleistung der ökologischen Bodenfunktionen; Grundgedanke eines sparsamen Umgangs mit Flächen.
- *Energie*  
Energieeinsparung und Anwendung erneuerbarer Energieträger sowie sinnvolle Nutzung von Photovoltaikanlagen.

Zur Umsetzung der Ziele werden konkrete räumliche Festlegungen getroffen. Folgende Änderungen von Festlegung im Entwicklungsplan sind für den Umweltbericht maßgeblich:

- *Neuausweisung* von baulichen Entwicklungsbereichen
- *Rücknahme von noch nicht als Bauland gewidmeten Entwicklungsbereichen* in Außenbereichen und *Ausweisungen von Freihalteflächen mit entsprechenden Funktionszuweisungen* um Nutzungskonflikten vorzubeugen und für den Naturraum, die Erholung bzw. die Landwirtschaft wertvolle Flächen zu sichern und eine kompakte, nach innen gerichtete Siedlungsentwicklung zu fördern
- *Rückwidmungen* von bereits als Bauland gewidmeten Flächen, die nicht für eine Bebauung geeignet sind (Rote Gefahrenzone, Böschungen, Anpassung an bereits bestehende Bauplatzgrenzen)
- *Festlegung von absoluten Siedlungsgrenzen* zur Sicherstellung von für die Landschaft und Landwirtschaft bedeutenden Freiflächen.
- *Festlegung einer Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes (B!)* um künftig mögliche negative Auswirkungen zu minimieren
- *Gesamthafte Überarbeitung der Festlegungen zum Freiraumschutz* betreffend die Kennzeichnung von ökologisch wertvollen Flächen, (FÖ), landschaftlich wertvollen Flächen (FA), landwirtschaftlichen Freihalteflächen (FL), Erholungsräumen (FE),

forstwirtschaftlichen Freihalteflächen (FF) inkl. textlicher Erläuterung zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Festlegung

- *Anpassung der Zählerdefinitionen und damit Intensität und Zeitspanne der baulichen Nutzung.*

## **2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen**

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist das in der Hierarchie mit dem Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplänen primäre Raumordnungsinstrument der Gemeinde. Der Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne haben auf die Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Bedacht zu nehmen bzw. dürfen sie dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprechen. Das Örtliche Raumordnungskonzept wiederum hat sich an den landes-, bundes- und EU-weiten Plänen und Programmen zu orientieren.

Folgende übergeordnete Klima- und Umweltziele können auszugsweise festgehalten werden (vgl. EU Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, Strategie der EU für nachhaltige Entwicklung 2006, Alpenschutzkonvention, FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie):

- Bekämpfung der Klimaänderungen
- Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen
- Steigerung der Energieeffizienz
- Gewährleistung der Nachhaltigkeit im Verkehrssektor
- Abwendung von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung
- Verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Unterschützstellung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- Ganzheitliche Entwicklung des Alpenraumes unter Berücksichtigungen der ökonomischen, soziokulturellen und ökologischen Aspekte
- Erhalt und Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Berglandwirtschaft.
- Erhalt des Bergwaldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Bergwaldes.

- Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen im Bereich Tourismus.

Diese Klima- und Umweltziele auf europäischer Ebene sind Vorgaben für die maßgeblichen Gesetze, Pläne und Programme des Landes. Sie finden vor allem in folgenden Gesetzen und formellen Planungen sowie informellen Leitbildern ihren Niederschlag.

- *Tiroler Raumordnungsgesetz 2016*

- *Tiroler Tiroler Naturschutzgesetz 2005*

Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

Im Gemeindegebiet von Nikolsdorf befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bzw. keine Natura 2000 Gebiete. Am östlichen Randgebiet der Gemeinde, an der Grenze zum Bundesland Kärnten befindet sich der Nörsacher Teich, der lt. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 01.09.2013, Zl. NSCH/NDM-13/1-2013 zu den Naturdenkmälern zählt.

- *Raumordnungsplan „LebensRaum Tirol – Agenda 2030“*

Der „LebensRaum Tirol – Agenda 2030“ ist ein Raumordnungsplan gemäß § 12 Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG 2016). Ausgehend von den in den §§ 1 und 2 TROG 2016 festgelegten Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung enthält der Raumordnungsplan Ziele, Strategien und Handlungsempfehlungen für eine geordnete Gesamtentwicklung des Landes. Sein Zeithorizont ist auf 2030 ausgelegt.

Der Raumordnungsplan „LebensRaum Tirol – Agenda 2030“ löst den von der Tiroler Landesregierung erstmals am 18.09.2007 beschlossenen und am 27.09.2011 fortgeschriebenen Raumordnungsplan „ZukunftsRaum Tirol“ als zentrales strategisches Dokument der Tiroler Raumordnung ab. Dabei wird ein noch stärkerer Fokus auf den Raumbezug und jene Thematiken gelegt, die im Einflussbereich der Landes- und Gemeinderaumordnung liegen.

- *Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie 2011*

In der Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie werden übergeordnete Strategien (Strategie Europa 2020 bzw. ÖSTRAT) um regionale Umwelt der nachhaltigen Entwicklung erweitert. Ziele sind u.a. Schaffung und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Grundverständnisses über die Zeile einer zukunftsfähigen Entwicklung des Landes für alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteure; die Richtlinie skizziert und unterstützt eine verantwortungsvolle, effiziente und langfristig orientierte

tierte Landesentwicklung. Zu den Handlungsfelder zählen. Arbeit und Nachhaltigkeit, Bildung und Wissen für Nachhaltigkeit, Demografischer Wandel und sozialer Zusammenhalt, Energie, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Mobilität, Natürliche Ressourcen, Raumordnung Raumentwicklung,...

Bei der Erstellung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde den Zielen der einschlägigen Gesetze auf Bundes- und Landesebene (Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz 1975, Immissionsschutzgesetz-Luft 1997, Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Tiroler Raumordnungsgesetz 2016) entsprochen.

- *Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Lienz und Umgebung*

Im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gebiet des Planungsverbandes Lienz und Umgebung erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Vorsorgefunktion der Landwirtschaft anzustreben. Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unbeschadet der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.

### **2.3 Rücksichtnahme auf die Ziele bei der Ausarbeitung des Planes**

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie der Erhalt der Erholungsräume bleiben gemäß den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene die Grundprinzipien des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. So sieht die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes ausschließlich bedachtvolle Siedlungserweiterungen und begrenzte Änderungen der Siedlungsänder vor.

Es werden weiterhin schützenswerte Lebensräume, Uferbereiche von Flüssen und Oberflächengewässer durch die Festlegung ökologisch wertvoller Freihalteflächen geschützt. Schützenswerte Bereiche mit prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen bleiben weiterhin als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen erhalten.

### **2.4 Vorgangsweise**

Bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen eine Überprüfung der bestehenden Festlegungen und ihre Gegenüberstellung mit den aktuellen Entwicklungszielen der Gemeinde sowie dem tatsächlich gegebenen Bedarf durch Wirt-

schaft und Bevölkerung. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes und sonstiger Rahmenbedingungen wie etwa allfällige Beschränkungen durch Naturgefahren. Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich diverse Anpassungen, mit deren Hilfe das fortgeschriebene Örtliche Raumordnungskonzept auf die Erfordernisse des kommenden 10-jährlichen Planungszeitraums möglichst exakt abgestimmt werden kann.

## **2.5 Abgrenzung des Untersuchungsraumes**

Nikolsdorf ist eine Gemeinde in Osttirol (Bezirk Lienz, Bundesland Tirol) mit 888 Einwohnern (Stand 01.01.2019). Die Gemeinde, mit einem Gesamtausmaß von 33,71 km<sup>2</sup> ist die östlichste Gemeinde Osttirols. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über Teile des Drautals sowie über die Südhänge der Kreuzeckgruppe zwischen dem Schmaßkogel und den Loneßkopf.

Nikolsdorf grenzt im Südwesten an Lavant, im Nordwesten an Dölsach, im Norden an Rangersdorf und im Osten und Süden an Oberdrauburg (beide Bundesland Kärnten).

### 3 UMWELTMERKMALE / UMWELTPROBLEME (entspr. § 5 Abs. 5 lit. b, c und d TUP)

Die Gemeinde Nikolsdorf besteht aus den drei Katastralgemeinden Lengdorf, Nikolsdorf und Nörsach (siehe Abb. 1).

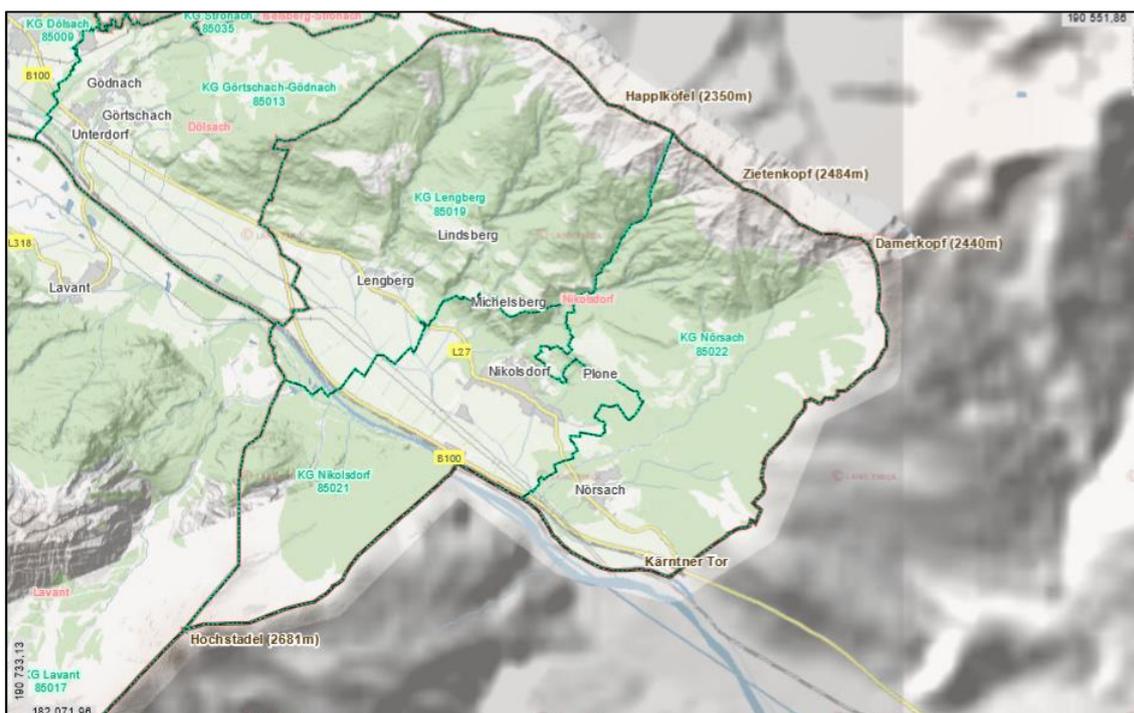


Abb. 1: Darstellung der Katastralgemeinden der Gemeinde Nikolsdorf (Tiris 2018).

#### KG Lengberg

Die westlichste Katastralgemeinde Lengberg umfasst das Gebiet von der Grenze zu Dölsach bis zum Silbertalbach bzw. dem Gantschenbach (siehe Abb. 1). Hauptsiedlung der Katastralgemeinde ist das Dorf Lengberg in der Talniederung der Drau auf 685 m ü. A. Zur Katastralgemeinde Lengberg zählen auch das Schloss Lengberg, sowie die westlich gelegenen Einzelhöfe Etschberg, Fohlenhof und Grasegger, der nördlich gelegene Einzelhof Trutschnig und die Alm Ochsnerhütte. Weiters befindet sich in der Katastralgemeinde Lengberg auf dem Südadhang des Londeskopfes der Weiler Lindsberg mit den Einzelhöfen Geiler und Lubig. Ebenfalls in der Katastralgemeinde Lengberg liegt am Abhang des Kühbergs bzw. Ochsenbergs die Streusiedlung Michelsberg mit den Einzelhöfen Baierle, Gomig, Hanser und Nibitzer, sowie der Alm Aurinhütte.

Am westlichen Rand der Katastralgemeinde befindet sich der Flugplatz. Das kleine Dorf Lengberg selbst weist eine geschlossene Siedlungsstruktur auf. Es sind vor allem Wohnhäuser, sowie landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu finden. Große Flächen werden für die Landwirtschaft verwendet.

### **KG Nikolsdorf**

Nikolsdorf, die kleinste Katastralgemeinde des Ortes, umfasst große Teile der Talniederung, reicht jedoch im Nordosten nur bis in eine Seehöhe von 800 bis 1.100 Meter. Die nördlich des Dorfs gelegenen Siedlungen gehören bereits zur Katastralgemeinde Nörsach, im Osten reicht die Katastralgemeinde Nikolsdorf nicht ganz bis zum Chrysanthenbach. Einzige Siedlung in der Katastralgemeinde ist das Dorf Nikolsdorf 675 m ü. A..

Der Hauptort der Gemeinde weist eine geschlossene Siedlungsstruktur auf. Im Dorf befinden sich die Pfarrkirche St. Bartholomäus, das Gemeindeamt, ein Kultursaal, das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Nikolsdorf, ein Kindergarten sowie die Volksschule. Im Bereich der Haltestelle Nikolsdorf, in Nähe zu Bundesstraße und Bahn befindet sich ein kleines Gewerbegebiet.

### **KG Nörsach**

Die Katastralgemeinde Nörsach reicht von der Kärntner Landesgrenze bis zum Gantschenbach im Nordwesten bzw. im Südwesten bis über den Chrysanthenbach. Größte Siedlung ist das Dorf Nörsach mit der St. Chrysanthkirche und den Almen Angerbodenhütte und Rabantalm. Zu Nörsach gehört die Streusiedlung Plone mit den Einzelhöfen Dietl und Pucher, sowie die etwas weiter östlich gelegene Streusiedlung Damer mit den Einzelhöfen Girstmair und Kollnig, sowie den Almen Ronachhütte und Zornhütte.

Wie auch in der KG Lengberg weist das Dorf Nörsach eine geschlossene Siedlungsstruktur auf. Es sind vor allem Wohnhäuser, sowie landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu finden. Große Flächen werden für die Landwirtschaft verwendet.

### **Umweltprobleme**

Bei der Gemeinde Nikolsdorf handelt es sich weitgehend um ein reines Wohngebiet. Die vorgesehenen Baulandausweisungen mit der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes überschreiten zum Teil die bestehenden Siedlungsränder. Die jeweilige Erweiterung der möglichen Bauland- und Sonderflächen erfolgt jedoch im Wesentlichen im Rahmen der Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfes.

Im Bereich der gewerblich-industriellen Entwicklungsbereiche G5 und G6 ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen. Es handelt sich hierbei um einen hochwertigen Standort. Es wurden u.a. 6 teilweise geschützte und 8 gänzlich geschützte Pflanzenarten (u.a. Frauenschuh) auf der gegenständlichen Fläche vorgefunden. Zusätzlich wurde das Vorkommen von 10 Arten, welche auf der roten Liste stehen, dokumentiert. Ergänzend sind Vorkommen geschützter FFH Arten

im Gebiet bekannt (Gelbbauchunke, Gelbringfalter). Aufgrund der Lebensraum- und Artenzusammensetzung ist das gegenständliche auch osttirolweit als absoluter Biodiversitäts-Hotspot zu werten, welcher in vergleichbarer Weise nirgendwo anders in dieser Form vorhanden ist und auch in dieser Form nicht durch Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen wiederhergestellt werden kann. Eine Nutzung für Gewerbeflächen würde das Landschaftsbild stark nachhaltig negativ beeinträchtigen und in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit herabsetzen. Aus dem Grund werden die baulichen Entwicklungsbereiche G5 und G6 aus dem örtlichen Raumordnungskonzept herausgenommen. Es ist ein 3-jähriges intensives Monitoring für diese Bereiche vorzunehmen. Erst bei positiver Prüfung und bei Bedarf werden diese Entwicklungsbereiche freigegeben.

Der Dauersiedlungsraum der Gemeinde Nikolsdorf weist insgesamt eine recht einheitliche Biotopdichte (Feldgehölze, Streuobstwiesen, bachbegleitende Gehölze, etc.) und Verteilung der Lebensraumtypen (Felsvegetation, Trockenrasen, Lesesteinmauern, etc.) auf.

Baulandausweisungen mit der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes überschreiten zwar zum Teil (geringfügig) die bestehenden Siedlungsränder – die bestehenden Feldgehölze sind jedoch entsprechend sicherzustellen (Bebauungspläne!).

Etwaige sonstige Umweltprobleme (gem. § 5 Abs. 5 lit. d TUP), die für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes relevant sind, bestehen nicht oder sind nicht bekannt.

In Betrachtung des künftig auslaufenden ersten Planungszeitraumes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, ist festzuhalten, dass sich bis dato keine nennenswerte Verschlechterung des Umweltzustandes ergeben.

#### **4 RICHTLINIEN DER ENTWICKLUNG FÜR EINZELNE LANDSCHAFTSEINHEITEN**

Für die einzelnen Landschaftseinheiten werden Zielsetzungen aus naturkundefachlicher Sicht in Form von Freihalteflächen erarbeitet. Des Weiteren wurden im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nikolsdorf weitere naturkundefachliche Pläne sowie die dazugehörige Stellungnahme erstellt (vgl. dazu Naturwerteplan, Lebensraumtypenplan und Landschaftsbildplan der Fa. REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, 9990 Nußdorf-Debant – Datenstand September 2019).

## **5 ENTWURF DES ZUR FORTSCHREIBUNG VORGEGEHENEN ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES**

### **5.1 Freihalteflächen**

In Bezug auf Freihalteflächen wird vorab auf die naturkundefachliche Bearbeitung vgl. dazu Naturwerteplan, Lebensraumtypenplan und Landschaftsbildplan der Fa. REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, 9990 Nußdorf-Debant – Datenstand September 2019) verwiesen.

#### 5.1.1 Ökologisch wertvolle Flächen (FÖ)

Eingriffe, die nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 dem Ziel dieser Freihalteflächen widersprechen, sind nicht zulässig. Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung, mit Ausnahme der im Freiland nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2016 zulässigen Gebäuden oder sonstigen Anlagen, freizuhalten. Die unter § 41 und § 42 TROG 2016 angeführten Ausnahmen sind aus naturkundefachlicher Sicht nur dann umsetzbar, wenn sie den landschaftsplanerischen Zielsetzungen nicht widersprechen, durch keine Hecken, Lesesteinmauern oder sonstige ökologisch wertvolle Strukturen entfernt oder beeinträchtigt werden und keine Wege (betrifft auch bereits bestehende Wege) asphaltiert werden müssen.

- Nördlich der L27, auf Höhe des Flugplatzes, im Bereich zwischen den bewaldeten Gebieten
- Uferbegleitgehölze entlang der Bäche, u. a. Korberbach, Ganschenbach, Chrysanthenbach
- Flächen im Bereich des Einzelhofes Etschberg (südlich der Höfe), des Weilers Lindsberg (südlich, westlich), des Weilers Michaelsberg, des Einzelhofes Dietl
- Große Flächen in der KG Nörsach, v. a. nordöstlich und östlich des Siedlungsbereichs
- Flächen auf der orographisch rechten Seite der Drau, im Bereich des Frauenbaches, der Auenlaue und der Zabratgräben

### 5.1.2 Landschaftlich wertvolle Flächen (FA)

Grundsätzlich sind auch hier alle Maßnahmen, die den Zielsetzungen nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 widersprechen, nicht zulässig. Diese Flächen sind ebenfalls von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausnahmen bilden die nach § 41 Abs. 2 und die nach § 42 TROG 2016 zulässigen Gebäude, sofern sie nicht den Zielsetzungen aus landschaftsplanerischer Sicht widersprechen. Eventuelle Bauten müssen dem Landschaftsbild angepasst werden, d. h. sie müssen an den traditionellen Bestand angeglichen werden und müssen sich in Form, Farbe, Größe, Gestaltung und Materialien an diesem orientieren. Es darf auch zu keiner zusätzlichen Asphaltierung von (bereits bestehenden) Wegen kommen. Der Übergangsbereich vom Siedlungsraum zu den ausgewiesenen FA-Flächen (Siedlungsgrenze) muss sich bewusst an bestehenden Strukturen orientieren bzw. eine Entwicklung von neuen Strukturen ermöglichen (Hecken, Streuobstwiesen etc.).

- Nördlich der L27, auf Höhe des Flugplatzes
- In der KG Lengberg, Flächen um den Einzelhof Trutschnig, in der Siedlung Lengberg, im Weiler Lindsberg, in der Streusiedlung Michaelsberg
- Flächen südöstlich von Dorf Nikolsdorf
- In der KG Nörsach - Flächen im Weiler Plone und um den Einzelhof Girstmair
- Im Bereich der Ortschaft Nörsach

### 5.1.3 Landwirtschaftliche – und forstwirtschaftliche Freihalteflächen sowie Erholungsräume (FL bzw. FF sowie FE)

Jene Freihalteflächen sind von einer dem Raumordnungsziel nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 widersprechenden Bebauung freizuhalten. Eingriffe, die trotzdem erfolgen, dürfen den Zielsetzungen aus naturkundefachlicher Sicht nicht widersprechen.

#### Forstwirtschaftliche Freihalteflächen (FF):

- Gesamter bewaldeter Bereich nördlich und südlich außerhalb des Dauersiedlungsraums

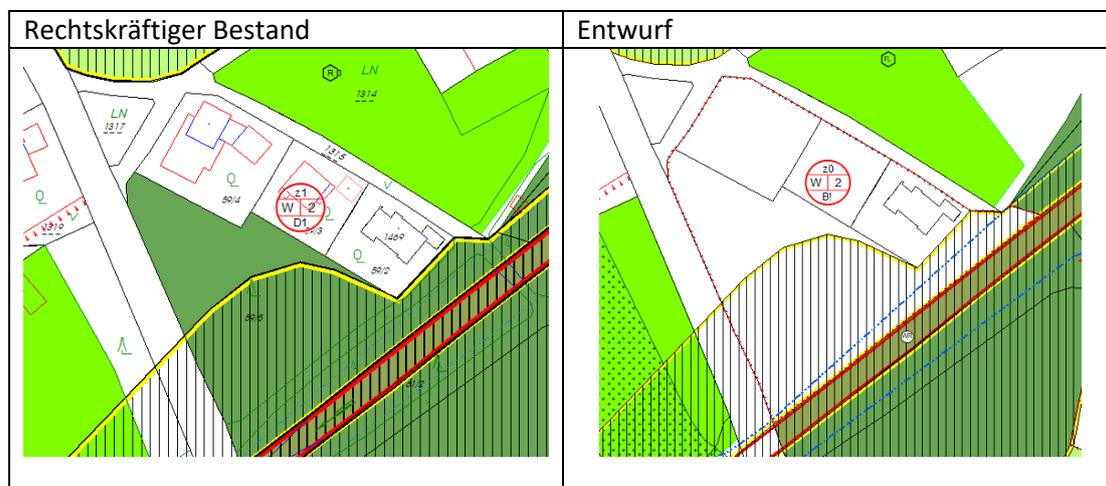
#### Landwirtschaftliche Freihalteflächen (FL):

- Bereich zwischen der L27 und B100 bis zum Wald um den Chrysanthenbach
- In der KG Nörsach, Fläche zwischen L27 und Drau

## **5.2 Bauliche Entwicklung**

Jene Flächen, die noch unbebaut und nicht gewidmet sind, werden in Bezug auf die zeitlich bauliche Entwicklung und der Intensität mit der Stempelkennzeichnung z0 und B! versehen. Dadurch kann bei Bedarf und in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen darauf zugegriffen werden. Letztlich hat der Gemeinderat durch die Bebauungsplanpflicht eine weitere Möglichkeit eine geordnete Bebauung im Sinne der Örtlichen Raumordnung sicherzustellen.

Stempel W 2/z0/B!  
(Gp. 59/5 KG Lengberg)

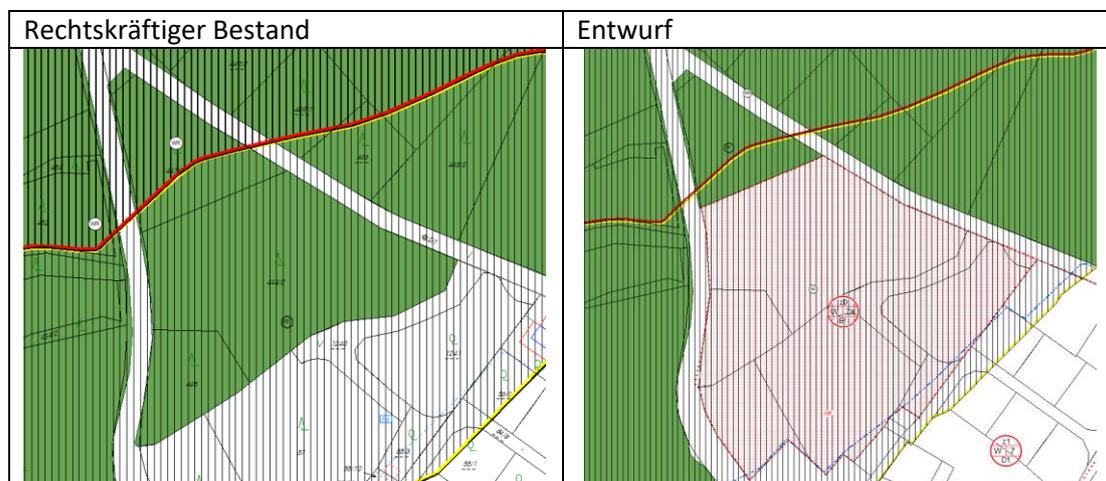


Ausdehnung der baul. Entwicklung vorwiegend Wohnnutzung W 2/z0/B! in südlicher Richtung. Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung. Die gegenständliche Fläche schließt südlich bzw. südwestlich an drei bestehende Gebäude an. Im Südosten wird die neue Widmungsfläche durch den Verlauf des Korberbaches sowie dessen bachbegleitende Ufergehölze begrenzt, im Südwesten begrenzt wiederum der Verlauf der L 27 Nikolsdorfer Straße den Widmungsbereich.



Foto: Bereich W 2

Stempel W 7a/z0/B!  
(Gp. 444/2 und 445 KG Nikolsdorf)



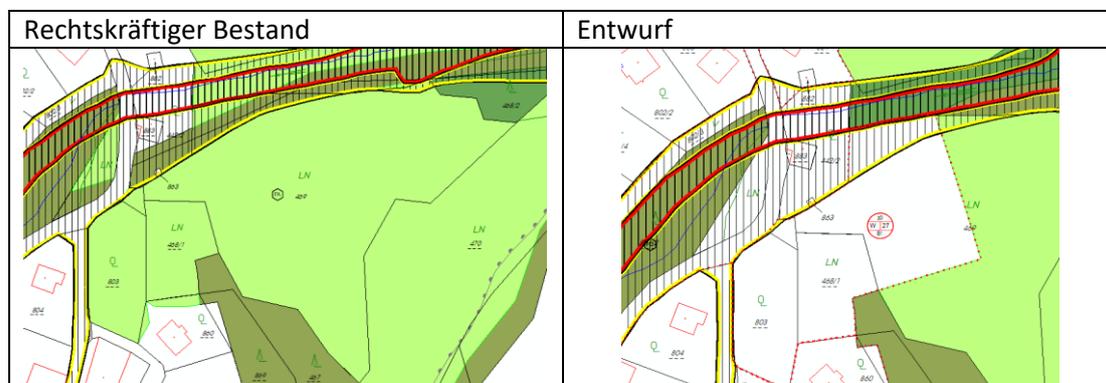
Bauliche Entwicklung vorwiegend Wohnnutzung W 7a/z0/B!, nordwestlich an die baul. Entwicklung W 7/z1D1 anschließend. Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung. Die Grundflächen kommen als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau in Betracht. Die Erweiterungsfläche schließt an das bestehende Siedlungsgebiet im Bereich des Stempels W 7 und somit an den Ortsteil Nikolsdorf Richtung Nordwesten an. Westlich sowie nordöstlich wird die Fläche durch bestehende Infrastrukturen (L 27 Nikolsdorfer Straße und Gemeindestraße Lindsberg-Michelsberg) begrenzt. Die Fläche ist vollständig mit Fichtenwald bestockt.



Foto: Bereich W 7a

**Stempel W 27/z0/B!**

(Gp. 467, 468/1, 469 und 470 KG Nörsach)



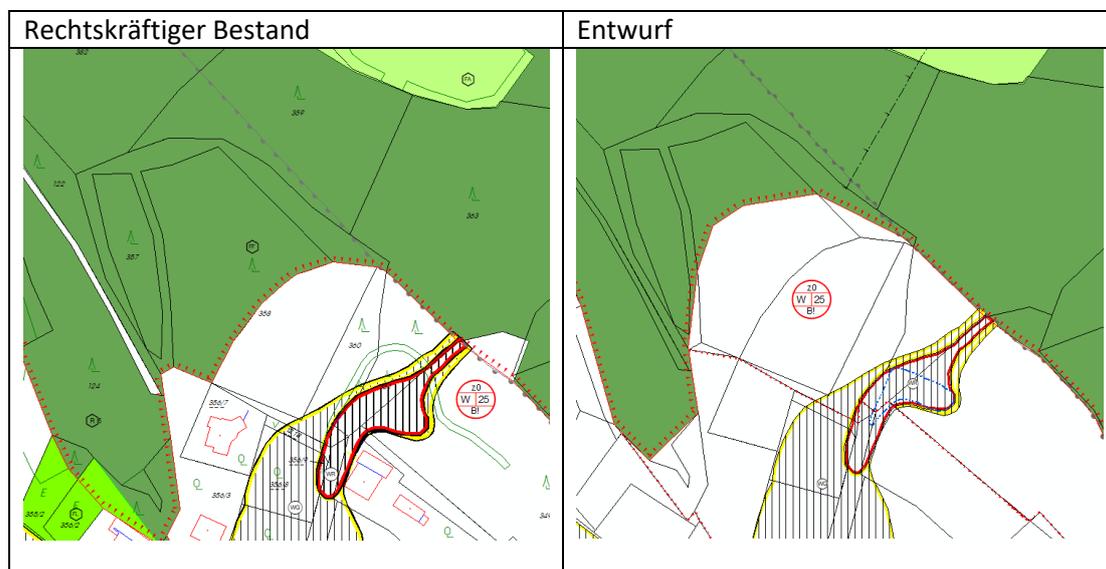
Bauliche Entwicklung vorwiegend Wohnnutzung W 27/z0/B!, nordwestlich an die baul. Entwicklung W 21/z1D1 anschließend. Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung. Die gegenständliche Fläche stellt eine Erweiterung des Siedlungsraumes im Ortsteil Nörsach in nordöstlicher Richtung orographisch linksseitig des Windischbaches dar. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (mehrschnittige Wiese), im Norden und Süden grenzen bewaldete Flächen an. Südlich sowie südöstlich kommt das Betriebsareal eines Abbaubetriebes (gewerbliche Nutzung) zu liegen.





Fotos: Bereich W 27

Stempel W 25/z0/B!  
(Gp. 356/3, 358 und 360 KG Nikolsdorf)



Ausdehnung der baulichen Entwicklung vorwiegend Wohnnutzung W 25/z0/B! in nordwestlicher Richtung. Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung. Die gegenständliche Fläche ist mit Fichten-Tannen-Buchenwald bestockt, wobei bereits Teile der Fläche geschlägert wurden. Im Sinne des Landschaftsbildes und des Erholungswertes sollen künftige Bebauungen in diesem Bereich an die bereits bestehenden angepasst werden (keine hohen Stützmauern, nicht mehr als zwei Geschoße pro Gebäude).



Fotos: Bereich W 25

Stempel W 26/z0/B!

(Gp. 419, 421, 422/1 und 707/1 KG Nörsach)

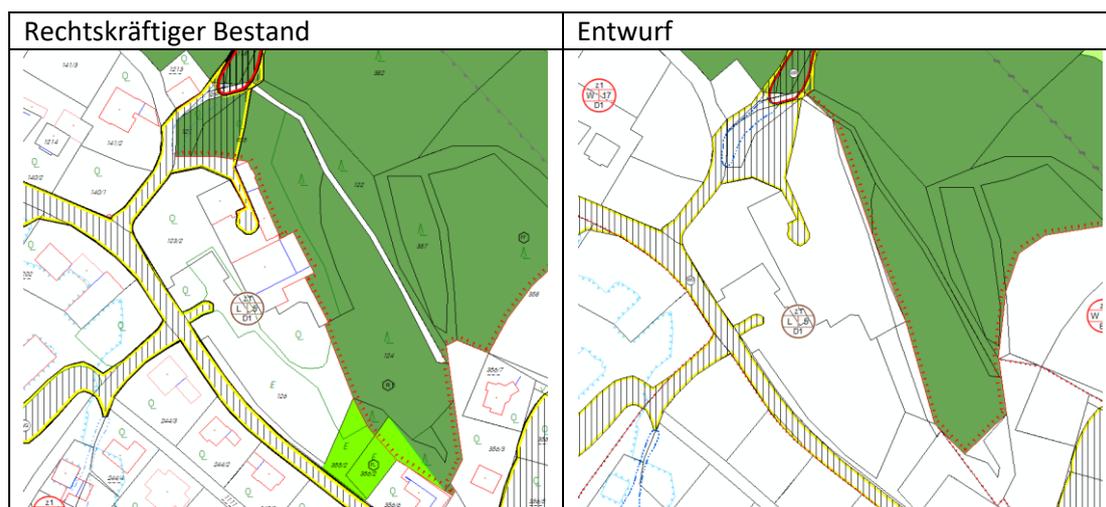


Baulicher Entwicklungsbereich, welcher bereits 2012 nach Erstellung einer raumordnungsfachlichen Bebauungsstudie geschaffen wurde. Widmungsvoraussetzung ist hierbei vor allem die Sicherstellung der verkehrsmäßigen Erschließung der Flächen. Der Abstand zum Gesteinsabbau ist zu berücksichtigen. Eine positive Stellungnahme der WLW-Gebietsbauleitung aufgrund der Gefahrenzone Wildbach liegt bereits vor.



Foto: Bereich W 26

Stempel L 5/z1/D1  
(Gp. 121, 124, 355/2, 356/2 und 935 KG Nikolsdorf)



Ausdehnung der bestehenden baulichen Entwicklung vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung L 5 / z1 / D1 in nordöstlicher Richtung. Die Fläche befindet sich im Teilraum Nikolsdorf und ist im Süden sowie Südwesten von bereits gewidmeten Flächen umgeben (Bauland, landwirtschaftliches Mischgebiet). Im westlichen Teil quert ein Gewässer

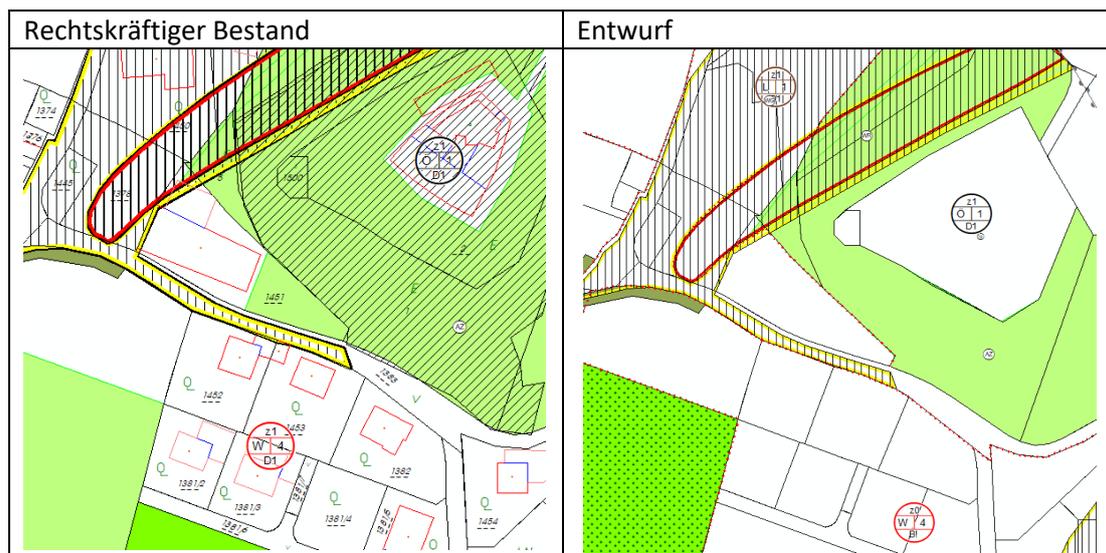
von Nord nach Süd, anschließend verläuft die Gemeindestraße. Im Norden und Osten ist die Fläche von Fichten-Tannen-Buchenwald umgeben.





Foto: Bereich L5

Stempel L 1/z1/D1  
(Gp. 1451 KG Lengberg)



Ausdehnung der baulichen Entwicklung vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung L 1/z1/D1 in östlicher Richtung. Im Bereich der gegenständlichen Erweiterung befindet sich der Rand eines Eichenwaldes, welcher sich weiter Richtung Norden und Osten erstreckt. Im Nordosten kommt Schloss Lengberg zu liegen, südwestlich entlang der

Widmungsfläche verläuft direkt anschließend die Lengberger Gemeindefstraße. Auf dem Grundstück selbst befindet sich bereits ein landwirtschaftliches Wohn-/Wirtschaftsgebäude.



Foto: Bereich L 1

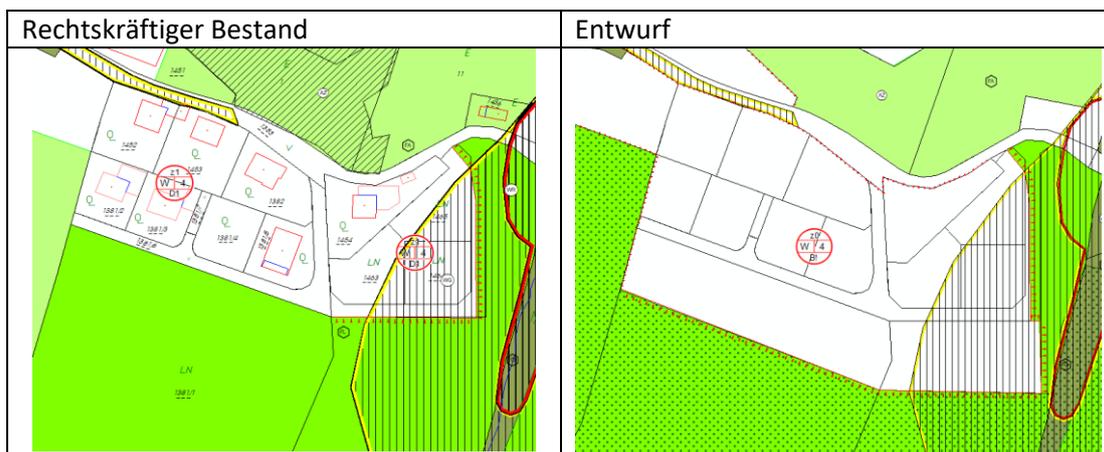
Stempel L 6/z1/D1:  
(Gp. 1090/1 und 1090/2 KG Nikolsdorf)



Ausdehnung der baulichen Entwicklung vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung L 6/z1/D1 in südwestlicher Richtung. Die gegenständliche Erweiterungsfläche kommt

am südlichen Ortsrand des Ortsteiles Nikolsdorf auf einer landwirtschaftlichen Fläche (mehrschnittige Wiese) zu liegen.

Stempel W 4/z0/B!:  
(Gp. 1381/1 und 1384 KG Lengberg)

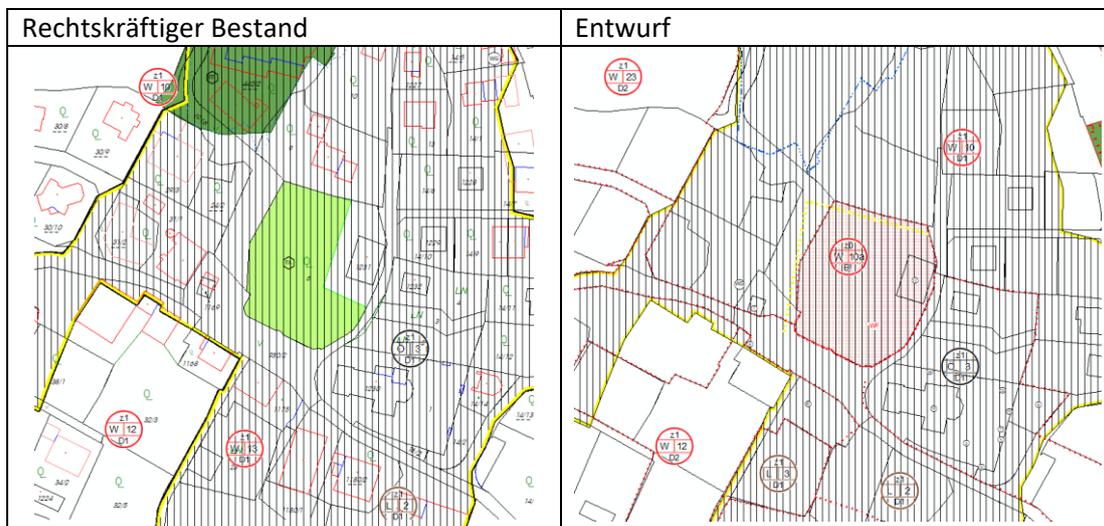


Ausdehnung der baulichen Entwicklung vorwiegend Wohnnutzung W 4/z0/B! in südlicher Richtung. Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung. Die gegenständliche Erweiterungsfläche kommt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Lengberg auf einer landwirtschaftlichen Fläche zu liegen.



Fotos: Bereich W 4

**Stempel W 10a/z0/B!:**  
(Gp. 6 und 1231 KG Nikolsdorf)

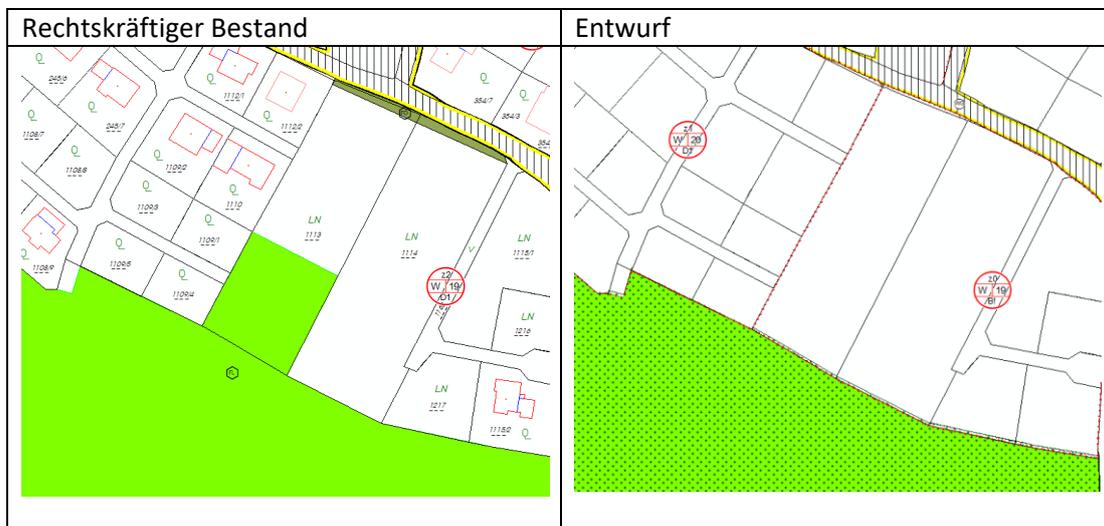


Bauliche Entwicklung W 10a/z0/B! – Bereich Widum; Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung. Der Bereich kommt innerhalb geschlossener Ortschaft zu liegen.



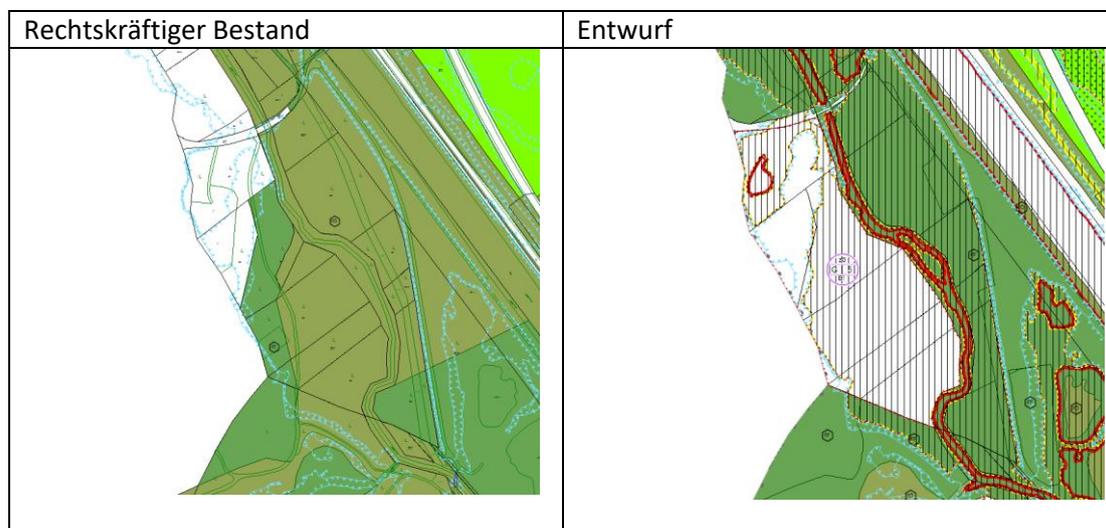
Foto: Bereich W 10a

Stempel W 19/z0/B!:  
(Gp. 1113 KG Nikolsdorf)



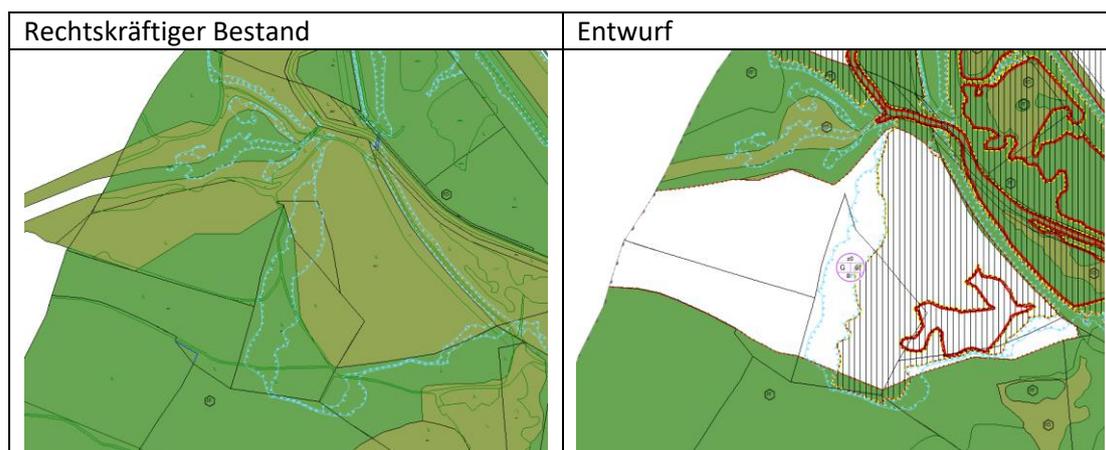
Ausdehnung der baul. Entwicklung vorwiegend Wohngebiet W 19/z0/B! in südwestlicher Richtung. Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung. Die gegenständliche Erweiterungsfläche kommt am südlichen Ortsrand des Ortsteils Nikolsdorf auf einer landwirtschaftlichen Fläche (mehrschnittige Wiese) zu liegen. Es handelt sich im Wesentlichen um einen Lückenschluss.

**Stempel G 5/z0/B!:**  
(Gp.332, 333/1, 338, 341, 342 und 347 KG Lengberg)



Vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung G 5/z0/B! im Westen des Gemeindegebietes zur Ansiedelung von Betrieben. Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung. Die Fläche kommt in einem Teilraum südlich der Drau zu liegen. Im Westen grenzt das Gemeindegebiet von Lavant (u. a. Deponiegelände) an. Im Norden verläuft die Gemeindestraße. Im Süden und Westen grenzen Waldgebiete an.

**Stempel G 6/z0/B!:**  
(Gp. 920, 922, 924/1 und 925 KG Nikolsdorf)



Vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung G 6/z0/B! im Westen des Gemeindegebietes zur Ansiedelung von Betrieben. Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung. Die Fläche kommt in einem Teilraum südlich der Drau zu liegen. Im Westen grenzt das Gemeindegebiet von Lavant (u. a. Deponiegelände) an. Im Norden verläuft die Gemeindestraße. Im Süden und Westen grenzen Waldgebiete an.



Foto: Bereich G 5 und G 6

### 5.3 Konfliktbereiche

(entsprechend der naturkundefachlichen Bearbeitung der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH, 9990 Nußdorf-Debant)

#### Konfliktbereich: Stempel W 25/z0/B! (Gp. 356/3, 358 und 360 KG Nikolsdorf)

Konfliktbereich (Name und Nr.): 4		Wirkung bei Umsetzung der Maßnahmen durch:												
Schutzgüter		Bestandswirkung	Flächenanspruchnahme,	Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopsvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriff in Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortversetzte Maßnahmen z. B. Wildbach- oder Lawinenverbauung	Sonstige Effekte
		Fauna, Flora und Lebensräume	Tiere	+	-	-								
Pflanzen	+		-	-										
geschützte Arten														
prioritäre Arten														
geschützte Lebensräume														
prioritäre Lebensräume														
Wasser	Grundwasser													
	Oberflächenwasser													
Boden	Bodenqualität													
Luft	Luftqualität													
	Erholungswert	+	-	-										
Landschaft	Landschaftsbild	+	-	-										
	Ortsbild													

**Anmerkungen:** Diese Fläche befindet sich im Teilraum Nikolsdorf und liegt im Freiland, nur an der südöstlichen Spitze der Fläche berührt eine als BAULAND Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2011 gewidmete Fläche. In der Biotopkartierung ist die Fläche als Fichten-Tannen-Buchenwald ausgewiesen, auch die angrenzenden Flächen sind als Fichten-Tannen-Buchenwald ausgewiesen. Bei der Begehung der Fläche im Juli 2019 waren

Legende:  
 +/++ = positive bzw. sehr positive Auswirkungen  
 -/- = negative bzw. sehr negative Auswirkungen  
 0 = keine erheblichen Auswirkungen  
 ? = nicht einschätzbare Auswirkungen

Teile der Fläche bereits geschlägert, siehe Abbildung 6-1. Die Fläche liegt in einem nach Nordosten abfallenden steilen Kessel.

**Schlussstatement:** Um erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes zu vermeiden wären die nachfolgenden Maßnahmen notwendig. Bei einer Widmung und einer damit verbundenen Bebauung ist darauf zu achten, dass die Bebauung den angrenzenden Gebäuden angepasst ist und keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen (hohe Stützmauern, Gebäude mit mehr als 2 Geschossen). Durch die bereits durchgeführte Schlägerung der Flächen sind Waldränder verloren gegangen, nach Beendigung der Bauarbeiten ist darauf zu achten dass sich wieder ein natürlicher Waldrand mit ausreichend Abstand zum bebauten Gebiet entwickeln kann (Struktur und artenreicher Waldsaum).



Abbildung 6-1: Überblick über den Konfliktbereich 4 (linkes Bild) mit Biotopkartierung im Maßstab 1:500. Blick in Richtung Nordwesten auf den Konfliktbereich 4 (rechtes Bild)

Konfliktbereich: Stempel L 5/z1/D1 (Gp. 121, 124, 355/2, 356/2 und 935 KG Nikolsdorf)

Konfliktbereich (Name und Nr.): 5		Wirkung bei Umsetzung der Maßnahmen durch:												
Schutzgüter		Bestandeswirkung	Flächenanspruchnahme,	Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotoppvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriff ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortversetzte Maßnahmen z. B. Wildbach- oder Lawinerverbauung	Sonstige Effekte
Fauna, Flora und Lebensräume	Tiere	+	-	-										
	Pflanzen	+	-	-										
	geschützte Arten													
	prioritäre Arten													
	geschützte Lebensräume													
	prioritäre Lebensräume													
Wasser	Grundwasser													
	Oberflächenwasser													
Boden	Bodenqualität													
Luft	Luftqualität													
Landschaft	Erholungswert													
	Landschaftsbild	+	-	-										
	Ortsbild													

**Legende:**

+ / ++ = positive bzw. sehr positive Auswirkungen

- / -- = negative bzw. sehr negative Auswirkungen

0 = keine erheblichen Auswirkungen

? = nicht einschätzbare Auswirkungen

**Anmerkungen:** Die Fläche befindet sich im Teilraum Nikolsdorf, sie ist im Süden und Südwesten von als BAULAND Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40.5 TROG 2011 gewidmeten Flächen umgeben. Im westlichen Teil der Fläche quert ein Gewässer von Norden nach Süden, anschließend verläuft die Gemeindestraße und es steht ein Einfamilienhaus. Im Norden und Osten ist die Fläche laut Biotopkartierung von Fichten-Tannen-Buchenwald umgeben. Die Fläche selbst ist teilweise als Fichten-Tannen-Buchenwald ausgewiesen, die Biotopkartierung weist im Westen auch zwei Flächen als Feldgehölze (entlang des Gewässers) und Streuobstwiesen aus. Die Streuobstwiese war bei der Begehung im Juli 2019 nicht mehr vorhanden. Auf der Fläche befindet sich ein Feldweg, hangseitig verläuft eine alte Steinmauer zur Hangsicherung.

**Schlussstatement:** Um erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes zu vermeiden wären die nachfolgenden Maßnahmen notwendig. Bei einer Widmung und einer damit verbundenen Bebauung ist auf ausreichend Abstand zum im Westen verlaufenden Gewässer einzuhalten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die bestehende Steinmauer zur Hangsicherung in ihrem Bestand erhalten bleibt.



Abbildung 6-2: Blick auf den Konfliktbereich 5 inkl. Biotopkartierung (linkes Bild) im Maßstab 1:750 und Blick in Richtung Südosten (rechtes Bild) auf den Konfliktbereich 5.

**Konfliktbereich: Stempel G 6/z0/B!: (Gp. 920, 922, 924/1 und 925 KG Nikolsdorf)**

Konfliktbereich (Name und Nr.): 7		Wirkung bei Umsetzung der Maßnahmen durch:																
Schutzgüter		Bestandeswirkung	Flächenanspruchnahme,	Bodenversiegelung	Nutzungs- und	Strukturänderung	Zerschneidung der	Biotopvernetzung	Trenn- oder	Barrierewirkung	Eingriff ins	Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortversetzte Maßnahmen z. B. Wildbach- oder Lawinerverbauung	Sonstige Effekte
		Fauna, Flora und Lebensräume	Tiere	+	-	-	-	-	-	-	-	-						
Pflanzen	+		-	-	-	-	-	-	-	-								
geschützte Arten	+		-	-	-	-	-	-	-	-								
prioritäre Arten	+																	
geschützte Lebensräume	+		-	-	-	-	-	-	-	-								
prioritäre Lebensräume	+																	
Schutzziele von Schutzgebieten																		
Wasser	Grundwasser																	
	Oberflächenwasser																	
Boden	Bodenqualität																	
Luft	Luftqualität																	
	Erholungswert	+	-	-	-	-	-	-	-	-								
Landschaft	Landschaftsbild	+	-	-	-	-	-	-	-	-								
	Ortsbild																	

Legende:  
 +/++ = positive bzw. sehr positive Auswirkungen  
 - / -- = negative bzw. sehr negative Auswirkungen  
 0 = keine erheblichen Auswirkungen  
 ? = nicht einschätzbare Auswirkungen

**Anmerkungen:** Diese Fläche liegt im Teilraum Südlich Drau, liegt im Freiland und im Westen grenzt das Gemeindegebiet von Lavant an. Im Nahbereich der Fläche sind keine gewidmeten Flächen vorhanden. Die Biotopkartierung weist für diese Fläche Silberweidenau, Fichten-Föhrenwald und Fichten-Tannen-Buchenwald mit zahlreichen geschützten und gefährdeten bzw. stark gefährdeten Pflanzenarten (Herbst-Drehähre (*Spiranthes spiralis*), Alpen-Knorpellattich (*Chondrilla chondrilloides*) oder Schlammkraut (*Limosella aquatica*)) aus. Im Nordosten der Fläche verläuft die Erdölleitung der TAL (Transalpinen Ölleitung). Im Nordwesten angrenzend an die Fläche befindet sich das Bachbett des Frauenbaches. Die Fläche ist laut Biotopkartierung von Silberweidenau, Fichten-Föhrenwald und Fichten-Tannen-Buchenwald umgeben.

Im Sommer 2018 wurde diese Fläche ergänzend durch das Ingenieurbüro für Biologie i.b. Eder im Detail kartiert. Grund dafür war die Absicht in diesem Bereich ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Im Zuge der Kartierungen wurden 6 teilweise geschützte Arten (TNVO 2006, Anlage 3) und 8 gänzlich geschützte Arten (TNVO 2006, Anlage 2) nachgewiesen. Zehn Arten sind laut Roter Liste Österreich (Nikfeld et al. 1999) gefährdet. Keine der Arten sind in einem Anhang der FFH-Richtlinien angeführt.

Des Weiteren fand am 20.09.2018 ein Lokalausgleich zur Beurteilung bzw. Begutachtung der Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Gewerbegebietserweiterung der Firma Theurl in der Gemeinde Nikolsdorf auf dieser Fläche statt. Im Anschluss an diesen Lokalausgleich gab der naturkundefachliche Amtssachverständige zu Protokoll: „Zusammenfassend wird das Projekt aus naturkundefachlicher Sicht weiterhin als äußerst kritisch gesehen.“

**Schlussstatement:** Um erhebliche Auswirkungen auf die geschützten Arten des Tiroler Naturschutzgesetzes (TNSchG 2005) zu vermeiden ist aus naturschutzfachlicher Sicht von einer Widmung und damit verbundenen Bebauung abzusehen. Bei einer Widmung und damit verbundenen Bebauung gehen großflächig gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten und Lebensräume verloren.

Vor einer Widmung bzw. Bebauung ist auf jeden Fall eine naturschutzrechtliche Genehmigung auf Basis konkreter Planungsunterlagen einzuholen.



Abbildung 6-3: Überblick des Konfliktbereiches 7 samt Biotopkartierung und Gemeindegrenze (gelbe Linie) im Maßstab 1:2000 (Bild links) und Blick auf den Konfliktbereich 7 (rote Ellipse) in Richtung Südwesten (Bild rechts)

**Konfliktbereich: Stempel W 10a/z0/B!:(Gp. 6 und 1231 KG Nikolsdorf)**

Konfliktbereich (Name und Nr.): 8		Wirkung bei Umsetzung der Maßnahmen durch:												
Schutzgüter		Bestandeswirkung	Flächenanspruchnahme,	Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopsvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriff ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortversetzte Maßnahmen z. B. Wildbach- oder Lawinerverbauung	Sonstige Effekte
		Fauna, Flora und Lebensräume	Tiere	+	-	-								
Pflanzen	+		-	-										
geschützte Arten														
prioritäre Arten														
geschützte Lebensräume														
prioritäre Lebensräume														
Wasser	Grundwasser													
	Oberflächenwasser													
Boden	Bodenqualität													
Luft	Luftqualität													
	Erholungswert													
Landschaft	Landschaftsbild	+	-	-										
	Ortsbild													

**Anmerkungen:** Diese Fläche liegt im Teilraum Nikolsdorf und ist von bereits gewidmeten bzw. bebauten Flächen und Gemeindestraßen umgeben. Ein kleiner Teil der Fläche im Nordosten ist zum Teil gewidmet und bereits bebaut. Im westlichen und südlichen Teil der Fläche ist laut Biotopkartierung ein Feldgehölz ausgewiesen, des Weiteren befindet sich auf der Fläche eine Streuobstwiese, welche sich aber in einem schlechten Zustand befindet.

**Schlussstatement:** Um eventuelle Auswirkungen auf die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes zu vermeiden, wären die nachfolgenden Maßnahmen notwendig. Das an der westlichen Grenze der Fläche befindliche Feldgehölz soll durch eine Widmung und damit verbundenen Bebauung in seinem Bestand nicht verändert werden. Die Bebauung soll den Gebäuden in der unmittelbaren Umgebung angepasst erfolgen.

Legende:

+ / ++ = positive bzw. sehr positive Auswirkungen

- / -- = negative bzw. sehr negative Auswirkungen

0 = keine erheblichen Auswirkungen

? = nicht einschätzbare Auswirkungen



Abbildung 6-4: Überblick des Konfliktbereiches 8 samt Biotopkartierung im Maßstab 1:500 (Bild links) und Blick auf den Konfliktbereich 8 in Richtung Norden (Bild rechts)

**Konfliktbereich: Stempel G 5/z0/B!: (Gp.332, 333/1, 338, 341, 342 und 347 KG Lengberg)**

Konfliktbereich (Name und Nr.): 10		Wirkung bei Umsetzung der Maßnahmen durch:												
Schutzgüter		Bestandeswirkung	Flächeninanspruchnahme	Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopsvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriff ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortsversetzte Maßnahmen z. B. Wildbach- oder Lawinenverbauung	Sonstige Effekte
Fauna, Flora und Lebensräume	Tiere	+	-	-	-	-	-							
	Pflanzen	+	-	-	-	-	-							
	geschützte Arten	+	-	-	-	-	-							
	prioritäre Arten	+												
	geschützte Lebensräume	+	-	-	-	-	-							
	prioritäre Lebensräume	+												
Wasser	Grundwasser													
	Oberflächenwasser													
Boden	Bodenqualität													
Luft	Luftqualität													
	Erholungswert	+	-	-	-	-	-							
Landschaft	Landschaftsbild	+	-	-	-	-	-							
	Ortsbild													

Legende:  
 +/++ = positive bzw. sehr positive Auswirkungen  
 - / -- = negative bzw. sehr negative Auswirkungen  
 0 = keine erheblichen Auswirkungen  
 ? = nicht einschätzbare Auswirkungen

**Anmerkungen:** Diese Fläche liegt im Teilraum Südlich Drau und liegt um Freiland. Im Westen grenzt das Gemeindegebiet von Lavant und die Mülldeponie Lavant an. Im Norden verläuft eine Gemeindestraße. Im Süden und Westen grenzen laut Biotopkartierung Bergahorn-Eschenwald, Silberweidenau und Fichtenwald an. Auf der Fläche selbst sind Biotope wie: Bergahorn-Eschenwald, Silberweidenau, Fichtenwald und eine Sonderfläche ausgewiesen. Auf diesen Flächen befinden sich laut Biotopkartierung gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten (z.B.: Alpen-Knorpellattich (*Chondrilla chondrilloides*) oder Schlammkraut (*Limosella aquatica*)). Die Fläche quert eine Schotterstraße (ausgewiesener Wanderweg Waldpfad Rundwanderweg), welche mit einem Schranken versperrt ist und von Wanderern und Erholungssuchenden genutzt wird. Die Schotterstraße führt zu den Schotterbänken des Frauenbaches.

Im Sommer 2018 wurde diese Fläche ergänzend durch das Ingenieurbüro für Biologie i.b. Eder im Detail kartiert. Grund dafür war die Absicht in diesem Bereich ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Im Zuge der Kartierungen wurden 6 teilweise geschützte Arten (TNVO 2006, Anlage 3) und 8 gänzlich geschützte Arten (TNVO 2006, Anlage 2) nachgewiesen. Zehn Arten sind laut Roter Liste Österreich (Nikfeld et al. 1999) gefährdet. Keine der Arten sind in einem Anhang der FFH-Richtlinien angeführt.

Des Weiteren fand am 20.09.2018 ein Lokalausgleichsbescheid zur Beurteilung bzw. Begutachtung der Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Gewerbegebietserweiterung der Firma Theurl in der Gemeinde Nikolsdorf auf dieser Fläche statt. Im Anschluss an diesen Lokalausgleichsbescheid gab der naturkundefachliche Amtssachverständige zu Protokoll: „Zusammenfassend wird das Projekt aus naturkundefachlicher Sicht weiterhin als äußerst kritisch gesehen.“

**Schlussstatement:** Um erhebliche Auswirkungen auf die geschützten Arten des Tiroler Naturschutzgesetzes (TNSchG 2005) zu vermeiden ist aus naturschutzfachlicher Sicht von einer Widmung und damit verbundenen Bebauung abzusehen. Bei einer Widmung und damit verbundenen Bebauung gehen großflächig gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten und Lebensräume verloren.

Vor einer Widmung bzw. Bebauung ist auf jeden Fall eine naturschutzrechtliche Genehmigung auf Basis konkreter Planungsunterlagen einzuholen.



Abbildung 6-5: Überblick über den Konfliktbereich 10 inklusive Biotopkartierung Gemeindegrenze (gelbe Linie) (Bild links) im Maßstab 1:2000 und Blick Richtung Süden (Bild rechts) auf den Konfliktbereich 10.

**Konfliktbereich Stempel W 26/z0/B! (Gp. 419, 421, 422/1 und 707/1 KG Nörsach)**

Konfliktbereich (Name und Nr.): W 26		Wirkung bei Umsetzung der Maßnahmen durch:												
Schutzgüter		Bestandeseffekt	Flächenanspruchnahme	Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopsvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriff ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortversetzte Maßnahmen z. B. Wildbach- oder Lawinenverbauung	Sonstige Effekte
Fauna, Flora und Lebensräume	Tiere	+			-									
	Pflanzen													
	geschützte Arten													
	prioritäre Arten													
	geschützte Lebensräume													
	prioritäre Lebensräume													
Wasser	Grundwasser													
	Oberflächenwässer													
Boden	Bodenqualität													
Luft	Luftqualität													
	Erholungswert				0									
Landschaft	Landschaftsbild	+			-									
	Ortsbild													

**Anmerkungen:** Diese Fläche befindet sich im Teilraum Nörsach und grenzt im Westen an bereits bestehendes Wohngebiet § 38 (1) TROG 2011 gewidmete Flächen, im Norden an Waldflächen, im Osten an landwirtschaftliche Nutzflächen (aktuell: aufgeschüttete Fläche – Reitkoppel, s. Fotos) und im Süden grenzt die Fläche an einen Schotterweg (Zufahrt WLW-Rückhaltebecken) sowie einen künstlichen Wall entlang des parallel verlaufenden Gewässers. Die Fläche an sich ist geteilt durch einen Weg, dieser verzweigt sich im Osten der Fläche (einerseits Richtung Gewässer und weiter nach Osten, andererseits Richtung WLW-Rückhaltebecken im Süden und andererseits zu einer kleinen Parkfläche im Norden, dem Ausgangspunkt zum Rabantkofl Klettergarten).

Aktuell wird die Fläche südlich des Weges landwirtschaftlich genutzt (Grünland), ein prägendes Element (Solitärgehölz) ist die im Osten stehende große Esche. Im Westen beinhalten die abgegrenzte Fläche eine Bienenhütte und Teile eines Gemüsegartens. Der Teil oberhalb des Weges wurde vor kurzem neugestaltet – es wurde eine Pferdekoppel errichtet: Teile des Geländes wurden angeschüttet (= um das natürlich nach Süden abfallende Gelände einzuebnen) und ein massiver Zaun errichtet. Der nördliche Teil der abgegrenzten Fläche wird als Garten genutzt (Gartenhäuschen, Ziergehölze, etc.).

**Schlussstatement:** Um mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes zu vermeiden ist die Erhaltung des Solitärgehölzes anzustreben. Im Rahmen der Parzellierung bzw. der Erstellung eines Erschließungskonzeptes ist auf den Baum (gem. Esche) Rücksicht zu nehmen.

Legende:

+ / ++ = positive bzw. sehr positive Auswirkungen

- / -- = negative bzw. sehr negative Auswirkungen

0 = keine erheblichen Auswirkungen

? = nicht einschätzbare Auswirkungen



Abbildung 1: Überblick über den Konfliktbereich W26 (Blick Richtung Westen)

## **6 ALTERNATIVEN (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. H TUP)**

Gem. § 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet und fortzuschreiben.

Gem. § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Gemeinde Nikolsdorf hat in der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2001 das örtliche Raumordnungskonzept beschlossen. Am 30.06.2003 wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt (Zl. Ve1-2-718/1-5vA). Am 26.03.2013 hat die Gemeinde gem. § 31b um Fristverlängerung um weitere 5 Jahre angesucht. Lt. Verordnung der Landesregierung vom 10.09.2013 wurde eine längere Frist um weiter fünf Jahre für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festgelegt. Die Gemeinde hat gem. § 31b um eine Fristverlängerung um weitere 2 Jahre angesucht. Lt. Verordnung der Landesregierung vom 06.11.2018 wurde eine längere Frist um weitere zwei Jahre für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festgelegt. Gem. § 31a TROG 2016 ist das örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten und fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen. Gem. § 31b TROG 2016 kann die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde eine Verlängerung der Frist auf höchstens 20 Jahre festlegen, wenn die räumliche Entwicklung keine frühere Fortschreibung erfordert. Die Gültigkeit des ÖROK in der Gemeinde Nikolsdorf endet am 23.08.2021.

Gem. § 31a TROG 2016 ist das örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten und fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen. Gem. § 31b TROG 2016 kann die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde eine Verlängerung der Frist auf höchstens 20 Jahre festlegen, wenn die räumliche Entwicklung keine frühere Fortschreibung erfordert.

Bei Nichtausführung (Null-Variante) wäre jedenfalls keine Änderung der bestehenden Umweltsituation zu erwarten.

Mit den bestehenden und den im vorliegenden Entwurf zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltenen baulichen Entwicklungsbereichen sind ausreichend Flächen für die Deckung des Baulandbedarfes der Bevölkerung vorhanden. Eine weitere Alternativenprüfung erübrigt sich daher bzw. lässt keine neuen Ergebnisse erwarten.

## **7 BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS MIT ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. B, C UND F TUP)**

### **7.1 Vorbemerkung**

Zentraler Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens.

Dabei werden nur jene Bereiche angeführt, in denen sich Änderungen gegenüber den Festlegungen des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben (vgl. Punkt 5). Einzelgutachten wurden dabei nicht erstellt.

### **7.2 Untersuchungsraum**

Die mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes einhergehenden Festlegungsänderungen beziehen sich mit Ausnahme der geringfügigen Änderungen bei den ökologischen/landschaftlich wertvollen Freihalteflächen auf die Siedlungsräume.

#### **7.2.1 Bevölkerung, menschliche Gesundheits-, Schutz- und Nutzungsinteressen**

Die aktuelle Siedlungsstruktur ist geprägt durch weitgehend kompakte, räumlich klar abgegrenzte Siedlungsgebiete, wobei die Nutzungsschwerpunkte klar zugeordnet sind. Die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nehmen hinsichtlich der künftig angestrebten Nutzungen Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen. Die Entwicklungsvorgaben für die jeweiligen Nutzungskategorien entsprechen daher den jeweiligen Widmungskategorien.

Hinsichtlich Lärm- und Luftbelastung ist in erster Linie das erhöhte Verkehrsaufkommen verantwortlich. Aber auch die Schadstoffbelastung durch private Heizungsanlagen spielt eine bedeutende Rolle.

#### **7.2.2 Boden, Luft, klimatische Faktoren**

In Bezug auf die Aspekte Boden, Luft sowie die damit zusammenhängenden klimatischen Bedingungen sind mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes grundsätzlich keine gravierenden, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht jedoch Erweiterungsflächen für zusätzliches Wohn- und Gewerbebauland vor. Diese Flächen werden derzeit weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Durch die bauliche Nutzung kommt es zu einer Versiegelung von bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Flächen büßen somit ihre Funktion im Naturhaushalt ein. Die wesentlichen Beeinflussungen ergeben sich dabei durch:

- Flächen für die Nahrungsmittelproduktion
- den Verlust des Lebensraumes für bodenbewohnende Tierarten sowie für jene Tierarten, für die Acker- und Grünlandflächen Teil ihres Lebensraumes sind (Kleinsäuger, Insekten, Vögel, Amphibien),
- Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse.

### 7.2.3 Wasser

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird zunächst auf das Gutachten des Baubezirksamtes Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft verwiesen. Vor der Widmung neuer Baulandflächen in gefährdeten Bereich sind entsprechende Konzepte für Hochwasserschutz und Oberflächenentwässerung auszuarbeiten.

Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sieht das örtliche Raumordnungskonzept keine Festlegungen vor, welche den Schutz von Quellwassergebieten beeinträchtigen würde.

Aus Sicht der Schutzwasserwirtschaft werden die zwei gewerblich-industriellen Entwicklungsbereich G5 und G6 kritisch gesehen, da sie im Gefährdungsbereich der Drau liegen. Der überwiegende Teil ist als Rot-Gelb-schraffierter Funktionsbereich – Retentions- und Abflussbereich ausgewiesen. Die baulichen Erweiterungsbereiche liegen in einem wasserwirtschaftlich wichtigen Bereich des Talbodens von Nikolsdorf. Bereits im Jahre 2018 wurde ein generelles Projekt mit der Bezeichnung "Drau Lienzer Talboden" bestehend aus verschiedenen Projektvorschlägen ausgearbeitet mit dem Ziel, die vorhandenen Retentions-, Überflutungs- und Abflussflächen aus schutzwasserfachlicher Sicht zu optimieren. Dementsprechend muss jede Änderung der Flächennutzung in diesem Bereich in Abstimmung mit der Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung erfolgen.

Aus Sicht der Siedlungswasserwirtschaft gibt es in den Entwicklungsbereichen keine Beeinträchtigungen hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung. Kritisch gesehen werden die baulichen Entwicklungsbereiche G5 und G6, da nicht an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinde angeschlossen werden kann.

Aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen werden die baulichen Entwicklungsbereiche G5 und G6 aus dem örtlichen Raumordnungskonzept herausgenommen. Es ist ein 3-jähriges intensives Monitoring für diese Bereiche vorzunehmen. Erst bei positiver Prüfung und bei Bedarf werden diese Entwicklungsbereiche freigegeben.

#### 7.2.4 Orts- und Landschaftsbild

Die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen grundsätzlich darauf ab, die bestehenden räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Durch die geplanten (kleinräumigen) Erweiterungen ist von geringen Änderungen im Orts- und Landschaftsbild auszugehen. So sind bei den vorgesehenen Erweiterungen der baulichen Entwicklungen die geschützten Lebensräume in Form von Feldgehölzen als solche zu erhalten (Bebauungsplanpflicht!).

#### 7.2.5 Raumstruktur und Siedlungswesen

Wie bereits oben angeführt, ist die Siedlungsstruktur durch weitgehend kompakte, räumlich klar abgegrenzte Siedlungsgebiete geprägt. Die Nutzungsschwerpunkte sind klar zugeordnet:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt wird auf Punkt 5.2 „Bauliche Entwicklungen“ verwiesen. Demnach wird zunächst Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen genommen. V.a. die Entwicklungsvorgaben für die Nutzungskategorien Wirtschaften, öffentliche und soziale Einrichtungen sowie Sport- und Erholungszwecke entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien.

Der Tourismus beschränkt sich vorwiegend auf vereinzelte Gastronomiebetriebe innerhalb des Ortsgebietes.

Durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen in ihrem Bestand und in ihrer Funktion gesichert – etwaige negative Auswirkungen werden daher nicht erwartet.

#### 7.2.6 Biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Für die Gemeinde Nikolsdorf liegt ein naturkundefachlicher Bericht von der Firma Revital Integrative Naturraumplanung GmbH, 9990 Nußdorf-Debant vor. Daraus resultieren der Lebensraumtypenplan, Landschaftsbild-Erholungswerteplan und Naturwertepplan. Dabei sind alle als ökologisch wertvolle und schützenswerte Standorte ausgewiesenen Flächen im Örtlichen Raumordnungskonzept als ökologische Freihalteflächen, als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen bzw. forstwirtschaftliche Freihalteflächen aus-

gewiesen, womit die Schutzwürdigkeit dieser Flächen für raumordnungsfachliche Belange dokumentiert ist.

Der Waldbestand ist im örtlichen Raumordnungskonzept als forstwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen und somit diesem Verwendungszweck vorbehalten. Es gibt keine gravierende Veränderung gegenüber dem bestehenden Raumordnungskonzept.

Ein etwaiger Verlust von Streuobstwiesen kann durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Sollten durch Bauarbeiten Obstbäume gefällt werden, so müssen nach Beendigung der Bauarbeiten wieder neue gepflanzt werden.

#### 7.2.7 Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und der archäologischen Schätze

Kulturelle Sachwerte sind vor allem die denkmalgeschützten Objekte und die vorhandene alte (bäuerliche) Bausubstanz sowie die bestehenden Streuobstwiesen und Lesesteinmauern. Mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine denkmalgeschützten Objekte bzw. keine erhaltenswerten Bausubstanzen negativ betroffen. Lesesteinmauern werden durch die festgelegte Bebauungsplanpflicht entsprechend geschützt.

## **8 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN**

Infolge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist vor allem in den gewerblichen Entwicklungsbereichen G5 und G6 mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Nennenswerte Auswirkungen auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen sind auch im Bereich der geplanten Siedlungserweiterungsgebiete möglich. Die Feldfluren im Gemeindegebiet sind aufgrund ihrer Funktion als Erholungsquelle sowie als kultur- und naturlandschaftlich wertvoll geprägte Einheit weiterhin in ihrem aktuellen Zustand zu erhalten.

Negative Auswirkung auf die Umwelt sind in den Entwicklungsbereichen G5 und G6 zu erwarten. Wie bereits in den vorigen Kapiteln beschrieben, ist dieser Bereich aufgrund der Lebensraum- und Artenzusammensetzung als Biodiversitäts-Hotspot zu werten. Im Falle einer Gewerbeansiedlung sind Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen. Bei den Maßnahmen soll versucht werden, einen Ausgleich für verloren gehende Lebensräume und die dort lebenden Tierarten zu schaffen. Dazu zählen:

- **Übersiedlung von wertvollen Biotopstrukturen bzw. Pflanzengesellschaften**  
Vor Baustart sollen im Beisein einer ökologischen Bauaufsicht die wertvollen Biotopstrukturen gekennzeichnet im Zuge der Baumaßnahmen an standörtlich ähnlichen, geeigneten Bereichen gebracht und versetzt werden.
- **Unter Schutz Stellung der Auwaldflächen**  
Die verbleibenden Auwaldbereiche sollen dauerhaft unter Schutz gestellt und aus der wirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Zur weiteren Aufwertung sollen die vorkommenden Nadelhölzer geschlägert werden, um die Entwicklung des Laubholzbestands zu fördern. Diese Umbaumaßnahmen sollen in den nadelholzdominierten Bereichen des Auwaldes durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen sind die Anbindung an die Drau mittels Totarm mit dem Ziel einer ständigen Wasserführung und die Prüfung, ob Teiche im Auwald außer Nutzung genommen werden können. Diese Maßnahmen bewirken eine Aufwertung und einen dauerhaften Schutz des Gebietes, welche sich positiv für Amphibien, Libellen, Kleinsäuger, Vögel und Fische auswirken werden.
- **Aufweitung Drau**  
Die Aufweitung der Drau ermöglicht eine Kompensation der Überflutungsflächen in diesem Bereich. Eine naturkundefachliche Planung dieser Aufweitung scheint sinnvoll. Durch die Errichtung von zB Schotterbänken und eines beruhigten Seitenarmes, wird wertvoller Lebensraum für Fische und geschützte Vogelarten geschaffen. Weiters können sich auch seltene Pflanzenarten ansiedeln.

- Aufwertung Waldstandorte

Als Kompensation für den Lebensraumverlust am Standort selbst, könnte der artenreiche Waldbestand südöstlich des Entwicklungsbereichs G6 aus der Bewirtschaftung genommen werden. Neben Fichten, Tannen, Buchen, Lärchen und Kiefern ist in diesem Bereich ein hoher Totholzanteil zu verzeichnen. Die unterschiedlichen Geländeformen bieten diverse Kleinlebensräume mit einem sehr heterogenen Bestandaufbau. Mit dem Nutzungsverzicht könnte der hohe Totholzanteil (Lebensraum für Spechte), die hohe Artenvielfalt des Baumbestandes, die Biotopbäume (knorriges, vielästiges Altholz) und die Kleinlebensräume mit dem heterogenen Bestandaufbau erhalten werden.

Aus dem Grund werden die baulichen Entwicklungsbereiche G5 und G6 aus dem örtlichen Raumordnungskonzept herausgenommen. Es ist ein 3-jähriges intensives Monitoring für diese Bereiche vorzunehmen. Erst bei positiver Prüfung und bei Bedarf werden diese Entwicklungsbereiche freigegeben.

## **9 ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN**

Um bei negativen und unvorhergesehenen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können, ist gemäß § 10 TUP die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen.

Lt. § 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept nach dem Ablauf des zehnjährigen Planungszeitraums fortzuschreiben. Mit dieser wiederkehrenden Fortschreibungspflicht ist gem. § 65 Abs. 1 TROG 2016 auch eine zwingende Umweltprüfung nach dem TUP verbunden. Insofern ist eine Überwachung der Auswirkungen der Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes grundsätzlich gegeben.

Monitoringmaßnahmen sind ausgehend von der durchgeführten Umweltprüfung vor allem dort erforderlich, wo Unsicherheiten in Bezug auf die tatsächlich eintretenden Umweltauswirkungen gegeben sind und wo die Bewertung auf fachlichen Annahmen und Prognosen fußt, die gewisse Unwägbarkeiten in Bezug auf die tatsächliche Entwicklung beinhaltet. Solche Unwägbarkeiten sind derzeit nicht gegeben.

Die Entwicklungsbereichen G5 und G6 werden aus dem örtlichen Raumordnungskonzept herausgenommen. Es ist ein 3-jähriges, intensives Monitoring durchzuführen. Im Falle eines positiven Monitorings und bei tatsächlichem Bedarf werden diese Entwicklungsbereiche freigegeben.

Die Entwicklung für Klein- und Mittelbetriebe soll im Bereich G4 geschehen.

## 10 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Gem. § 31a TROG 2016 sind die Gemeinden Tirols verpflichtet, das örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren fortzuschreiben.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen, funktionalen und strukturellen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Weiters wird die Bedarfsdeckung der verschiedenen Daseinsgrundfunktionen für die nächsten zehn Jahre definiert.

Dies umfasst insbesondere:

- Die Sicherung von naturräumlich, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen durch die Ausweisung als Freihalteflächen mit dem jeweils vorrangigen Verwendungszweck.
- Deckung der Daseinsgrundfunktionen.  
Ermittlung und Ausweisung der entsprechenden Flächen für Wohnen und Wirtschaft, für öffentliche und soziale Einrichtungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie für die verkehrsmäßige Erschließung.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht vor allem in den geplanten regionalen Gewerbegebieten südlich der Drau (Entwicklungsstempel G5 und G6) Nutzungen vor, von denen anzunehmen ist, dass negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, geschützte Arten und Erholungswert zu erwarten sind. Neben der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung ist in diesem Bereich von einer Nutzungs- und Strukturänderung, Zersiedelung der Biotopvernetzung sowie Trenn- und Barrierewirkung auszugehen. Es handelt sich hierbei um einen sehr hochwertigen Standort. Es wurden u.a. 6 teilweise geschützte und 8 gänzlich geschützte Pflanzenarten (u.a. Frauenschuh) auf der gegenständlichen Fläche vorgefunden. Zusätzlich wurde das Vorkommen von 10 Arten, welche auf der roten Liste stehen, dokumentiert. Ergänzend sind Vorkommen geschützter FFH Arten im Gebiet bekannt (Gelbbauchunke, Gelbringfalter). Aufgrund der Lebensraum- und Artenzusammensetzung wird der gegenständliche Bereich naturkundefachlich auch osttirolweit als absoluter Biodiversitäts-Hotspot bewertet. Während im Orts- und Landschaftsbild in der Schattseite durch die Nutzung für Gewerbeflächen keine starken negativen Beeinträchtigungen erwartet werden, wird jedoch ein naturkundefachlich wertvoller Bereich in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit herabgesetzt.

Aus dem Grund werden die baulichen Entwicklungsbereiche G5 und G6 aus dem örtlichen Raumordnungskonzept herausgenommen. Es ist ein 3-jähriges intensives Monitoring für diese Bereiche vorzunehmen. Erst bei positiver Prüfung und bei Bedarf werden diese Entwicklungsbereiche freigegeben.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht auch keine Nutzungen vor, von denen anzunehmen ist, dass sie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Bezug auf Lärm, Erschütterungen, Luftqualität und Klima beeinträchtigen würden. Gerade aufgrund der heutigen, modernen Bauweisen kann von keinen relevanten Emissionen ausgegangen werden.

Grundsätzlich werden die ökologisch wertvollen und schützenswerten Flächen als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen – hier sind durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine gravierenden Einschnitte in die Lebensräume, sowie negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Weiters zielen die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes darauf ab, die räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Für die entsprechenden Bereiche gilt größtenteils eine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur sind daher ebenfalls unwahrscheinlich.

Mit den vorgenommenen Siedlungserweiterungen kommt es weiters zu entsprechenden Bodenversiegelungen (Entwicklungen, welche eine Gefährdung für Grund- und Oberflächenwasser darstellen, sind nicht vorgesehen). Damit einher geht der Verlust landwirtschaftlicher Flächen: für das Nutzungsinteresse Landwirtschaft stellt der Flächenentzug daher eindeutig eine Beeinträchtigung dar - auf die entsprechenden Bonitäten wird hingewiesen.

Die Ausführung der Null-Variante bestünde jedoch darin, die Geltungsdauer des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf eine längere (bis zwanzigjährige) Frist auszudehnen und damit die Inhalte des Konzeptes in der vorliegenden Form fortzuschreiben. Aufgrund der geringen Baulandreserven (zum Teil kann auf Flächen nicht zugegriffen werden) und um einer etwaigen Abwanderung entgegen wirken zu können, erscheint eine Fortschreibung mit den überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen jedoch zweckmäßig: neben graphischen Anpassungen besteht somit in erster Linie inhaltlich die Notwendigkeit und der Anspruch auf Verbesserungen, Akkordierungen und Konkretisierungen. Dabei wurde geprüft, inwieweit bei den einzelnen Festlegungen den verschiedenen Umweltbelangen und Umweltschutzziele entsprochen wird und aufgezeigt, inwieweit Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.